

TEILREVISION DEPONIEZONE GRUNDBIEL

Neue Artikel 56.1 Bau- und Zonenreglement (BZR), Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Typ B – Ökohof Grundbiel

BZR Bisher	BZR Neu Art. 56.1 Zone für öffentliche und touristische Bauten und Anlagen Typ B – Recyclingplatz Grundbiel 1) Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B - Recyclingplatz Grundbiel ist reserviert für öffentliche Bauten und Anlagen zur Sammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung von Siedlungsabfällen, im Sinne eines kommunalen Ökohofs. Bauten und Installationen, die dem Zonenzweck widersprechen, sind nicht zulässig. 2) Besondere Bestimmungen: - Sämtlichen Baubewilligungsgesuchen ist ein Bewirtschaftungsplan (Zugang, Standort der jeweiligen Anlagen/Installationen für die Sammlung mit Angaben der Abfallart, Verwertungssystem, Abdichtung und Platzentwässerung, Abwasserbehandlung, ggf. weitere Anlagen/Installationen) beizulegen. - Abfallanlagen, welche mehr als 100 t Abfälle im Jahr entsorgen, müssen zudem über eine Betriebsvorschrift verfügen, die (inkl. deren Änderung während der Betriebsphase) von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen ist. - Annahmewilligung gemäss VeVA: Falls im Ökohof Sonderabfälle (S) und/oder andere kontrollpflichtige Abfälle (ak/akb) angenommen werden sollen, ist nach Erhalt der Baubewilligung für diese Abfallanlage gemäss den geltenden Vorschriften eine Annahmewilligung gemäss VeVA bei der Dienststelle für Umwelt zu beantragen.
--------------------------	---

Saas-Fee:

- beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom **XX.XX.2026**
- angenommen von der Urversammlung am **XX.XX.2026**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Stefan Zurbriggen

Bernd Kalbermatten